



## Information zum Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung

Auf Grund einer Änderung des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) werden ab dem 29.01.2013 für Unionsbürger (Angehörige der Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern) und für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten (Island, Lichtenstein und Norwegen) keine Bescheinigungen über das Aufenthaltsrecht (sog. Freizügigkeitsbescheinigungen) mehr ausgestellt. Diese sind ersatzlos weggefallen.

Die Ausländerbehörde nimmt auch keine Prüfungen über das Bestehen eines europarechtlichen Freizügigkeitsrechts für andere Behörden oder Dritte mehr vor. Art. 25 der sog. Unionsbürgerrichtlinie bestimmt, dass die Ausübung eines Rechts oder die Erledigung von Verwaltungsformalitäten unter keinen Umständen vom Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden darf, wenn das Recht durch andere Beweismittel (z. B. Arbeitsvertrag oder Belege über selbstständige Tätigkeit oder Nachweise über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung) nachgewiesen werden kann.

Der Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung hat keinen Einfluss auf das Aufenthalts- und Arbeitsrecht der Unionsbürger und EWR-Staatsangehörigen selbst. Wie bisher ist allen Unionsbürgern und EWR-Staatsangehörigen der Aufenthalt im Bundesgebiet und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlaubt.

Sollten Sie aufgefordert werden, eine Bestätigung der Ausländerbehörde über ein bestehendes Freizügigkeitsrecht vorzulegen, so verweisen Sie bitte auf dieses Hinweisblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt Augsburg  
Amt für Ausländerwesen und Integration

Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg